

Rescriptum ex Audientia SS.mi

Ein Beitrag zur Formtypik kirchlicher Erlasse

Von Heribert Schmitz

In jüngster Zeit sind zwei Erlasse des Apostolischen Stuhls in den AAS amtlich publiziert worden, deren Form bezogen auf das Gewicht des Inhalts ungewöhnlich erscheint. Der eine Erlaß bezeichnet sich als »Rescriptum ex Audientia SS.mi«¹, der andere trägt die Überschrift »Rescriptum ex Audientia SS.mi ... foras datur«². Unter der Bezeichnung »Rescriptum ex Audientia [SS.mi]« sind bereits mehrere Erlasse publiziert worden, so daß es angebracht ist, diese Form von Erlassen des Apostolischen Stuhls näher zu untersuchen (I) und einen der jüngsten Erlasse auch inhaltlich zu analysieren (II).

I. Rescriptum ex Audientia SS.mi

Neue Form für Erlasse des Apostolischen Stuhls betreffend Sonderaufträge und Sondervollmachten

1. Bestandsaufnahme

Für die Bestandsaufnahme wurden die Jahrgänge 1 (1909) bis 82 (1990) der AAS untersucht. Die Bezeichnung »Rescriptum ex Audientia [SS.mi]« taucht erstmals 1969 in den AAS auf. In früheren Jahrgängen der AAS finden sich unter anderen Bezeichnungen (z. B. »Ex Audientia SS.mi«, »Rescriptum pontificium«) Erlasse ähnlicher Art.

a) Erlasse ab 1969

In den AAS ab 1969 sind bis 1990 folgende mit »Rescriptum ex Audientia [SS.mi]« bezeichnete Erlasse publiziert.

¹ Siehe unten I/1a, 11°.

² Siehe unten I/1a, 10°.

– 1° »Rescriptum ex Audientia« vom 24. Juni 1969

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA CONSILII PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA ... *Datum Romae, die 24 mensis Iunii anno Domini 1969* — J. Card. VILLOT *a publicis Ecclesiae negotiis*³.

Der Kardinalpräfekt des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche teilt unter dem Datum vom 24. Juni 1969 mit, daß der Papst (in einer [ihm gewährten] Audienz) die von einer Kommission überarbeitete Fassung des »Ordo Synodi Episcoporum celebrandae« vom 8. Dezember 1966⁴ als »Ordo Synodi Episcoporum celebrandae recognitus et auctus« gebilligt und angeordnet hat, die Ordnung herauszugeben und sie zu befolgen.

Bei diesem »Rescriptum ex Audientia« handelt es sich also um eine amtliche Mitteilung betreffend das erste und das zweite Gesetzgebungsstadium⁵, d.h. erstens die Festlegung von Gesetzesinhalt und Wortlaut und zweitens die (mündliche) Erteilung des Gesetzesbefehls durch den Papst für einen Erlaß des Apostolischen Stuhls über die Ordnung der Bischofssynode und zugleich — durch den anschließenden Textabdruck des Ordo — um die amtliche Promulgation der Ordnung gemäß c.8 §1 in Verbindung mit c.9 CIC/1917, die das dritte Gesetzgebungsstadium der Promulgation oder der Gesetzesverkündung ist.

– 2° »Rescriptum ex Audientia« vom 20. August 1971

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA CONSILII PRO PUBLICIS ECCLESIAE NEGOTIIS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA ... *Datum ex Arce Gandulfi, prope Romam, die vigesima mensis augusti, anno Domini 1971*. — I. Card. VILLOT *a publicis Ecclesiae negotiis*⁶.

Der der Kardinalpräfekt des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche teilt unter dem Datum des 20. August 1971 mit, daß der Papst die vom Generalsekretariat der Bischofssynode vorgeschlagenen Änderungen und Zusätze für die Ordnung der Bischofssynode als »Ordo synodi Episcoporum celebrandae recognitus et auctus nonnullis additamentis perficitur« approbiert und angeordnet hat, diese Ordnung herauszugeben und sie zu befolgen.

Auch bei diesem »Rescriptum ex Audientia« handelt es sich also um eine amtliche Mitteilung über einen mündlichen Entscheid des Papstes, betreffend das erste und das zweite Gesetzgebungsstadium, für einen Erlaß des Apostolischen Stuhls über die Ordnung der Bischofssynode und zugleich — durch den anschließenden Textabdruck des

³ AAS 61, 1969, 525 (Nr. 8 vom 8. August 1969); abgedruckt in: Xaverius Ochoa, *Leges Ecclesiae post CIC editae, Romae 1966–1987*, IV 5579 n. 3762.

⁴ Secretaria Status, *Ordo synodi Episcoporum celebrandae*, in: AAS 59, 1967, 91–103, abgedruckt in: Ochoa, *Leges III 5066–5071 n. 3504* (in der Überschrift von Ochoa als *Normae* bezeichnet); mit deutscher Übersetzung in: *Nachkonziliare Dokumentation (NKD) 12*, Trier 1968, 18–49; publiziert vom Staatssekretariat mit Erlaß ohne Bezeichnung und ohne Bezug auf eine Audienz vom 8. Dezember 1966, unterzeichnet: »H. I. Card. COGNANI a publicis Ecclesiae negotiis«.

⁵ Zu den Gesetzgebungsstadien vgl. Heribert Schmitz, *Erwägungen zur Gesetzgebungstechnik der Bischofskonferenzen*, in: *TThZ 73*, 1964, 285–301, 286; Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts III*, Berlin 1883, Unveränd. Nachdruck Graz 1959, 772f.

⁶ AAS 63, 1971, 702 (Nr. 9 vom 30. September 1971); abgedruckt in: Ochoa, *Leges IV 6144 n. 3995*.

überarbeiteten und ergänzten Ordo — um die amtliche Promulgation der Ordnung gemäß c. 8 § 1 in Verbindung mit c. 9 CIC/1917, die das dritte Gesetzgebungsstadium ist.

– 3° »Rescriptum ex Audientia« vom 30. November 1971

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik DOCUMENTA SYNODI EPISCOPORUM als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA — Die 30 novembris 1971 ... I. Cardinalis VILLOT *a publicis Ecclesiae negotiis*⁷.

Der Kardinalpräfekt des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche teilt unter dem Datum vom 30. November 1971 mit, daß der Papst, entsprechend seiner Ankündigung in der Generalaudienz vom 24. November 1971, entschieden hat, die beiden Dokumente der Bischofssynode »De sacerdotio ministeriali« und »De iustitia in mundo« seien amtlich zu publizieren, daß der Papst alle »conclusiones« der beiden Dokumente, die mit den geltenden Normen übereinstimmen, bestätigt hat und daß er sie in besonderer Weise⁸ bestätigt und bestimmt hat, in der Lateinischen Kirche gelte die gegenwärtige Disziplin des Zölibats unverändert weiter. Der Papst behalte sich ferner die Entscheidung darüber vor, ob und welche der »propositiones« der Bischofssynode als Anordnungen oder Verhaltensnormen erlassen würden.

Mit diesem Erlaß wird die mündlich erfolgte allgemeine Billigung von Beschlüssen der Bischofssynode durch den Papst sowie die Anordnung ihrer Publikation amtlich mitgeteilt und durch — den anschließenden Textabdruck der beiden Dokumente — der Publikationsbefehl des Papstes vollzogen. Im übrigen werden weitere Entscheidungen des Papstes mitgeteilt.

– 4° »Rescriptum ex Audientia« vom 15. Juli 1973

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA SECRETARIAE STATUS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA — De opportunitate transferendi competentiam circa causas inconsummationis matrimonii ad unam tantum Sacram Congregationem ... *Ex Aedibus Vaticanis, die XV mensis Iulii, anno MCMLXXIII.* — I. Card. VILLOT *a Secretis Status*⁹.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum vom 15. Juli 1973 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 14. Juli 1973 den Vorschlag der Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre und der Kongregation für die Disziplin der Sakramente, in Zukunft solle für alle Nichtvollzugsverfahren, auch wenn ein Teil ungetauft ist, ausschließlich die Sakramentenkongregation zuständig sein, gebilligt und approbiert sowie seine amtliche Publikation angeordnet hat.

Mit diesem Erlaß wird eine mündliche Entscheidung des Papstes, betreffend das erste und das zweite Gesetzgebungsstadium, über die Änderung der Kompetenzordnung innerhalb der Römischen Kurie amtlich mitgeteilt. Es handelt sich um eine Änderung der Ku-

⁷ AAS 63, 1971, 897 (Nr. 12 vom 23. Dezember 1971); abgedruckt in: Ochoa, Leges IV 6166f. n. 4014.

⁸ Mit den Worten »peculiari autem modo confirmando« ist die päpstliche Bestätigung in forma specifica ausgedrückt, mit welcher sich der Papst eine Entscheidung in besonderer Weise zu eigen macht.

⁹ AAS 65, 1973, 602 (Nr. 11 vom 30. November 1973); abgedruckt in: Ochoa, Leges V 6639 n. 4215; mit deutscher Übersetzung in: NKD 47, 1976, 122f.

rienreform, die Papst Paul VI. mit der Apostolischen Konstitution »Regimini Ecclesiae universae« vom 15. August 1967 erlassen hatte¹⁰, der Gesetzeskraft zukommt¹¹.

– 5° »Rescriptum ex Audientia« vom 4. Februar 1974

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA PAULI PP. VI als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA — INSTRUCTIO de secreto pontificio ... IOANNES Card. VILLOT *Secretarius Status*¹².

Der Kardinalsstaatssekretär teilt mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 4. Februar 1974 die Instruktion über das päpstliche Geheimnis approbiert und ihre amtliche Publikation sowie ihr Inkrafttreten mit Wirkung vom 14. März 1974 angeordnet hat¹³.

Bei diesem »Rescriptum ex Audientia« handelt es sich um eine amtliche Mitteilung über eine mündliche Entscheidung des Papstes, betreffend das erste und das zweite Gesetzgebungsstadium, für einen als Instruktion bezeichneten Erlaß des Papstes über das päpstliche Geheimnis mit Gesetzeskraft und zugleich — durch den Textabdruck der Instruktion — um deren amtliche Promulgation gemäß c. 8 § 1 in Verbindung mit c. 9 CIC/1917, das dritte Gesetzgebungsstadium.

– 6° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 22. Oktober 1983

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI — Opus Fundatum »Centrum Televisificum Vaticanum« appellatum constituitur ... AUGUSTINUS Card. CASAROLI¹⁴.

Der Kardinalsstaatssekretär teilt mit, daß der Papst in der ihm in seiner Eigenschaft als Kardinal »a publicis Ecclesiae negotiis« gewährten Audienz vom 22. Oktober 1983 den Inhalt des vorstehend abgedruckten Reskripts gebilligt und bestätigt hat. Inhalt des Reskripts ist die kanonische Errichtung der Stiftung »Centrum Televisificum Vaticanum« mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz im Vatikan unter gleichzeitiger Approbation der Statuten der Stiftung. Zugleich werden Zielsetzung und Aufgaben der Stiftung umschrieben, die unter der Oberleitung des Kardinals »a publicis Ecclesiae negotiis« steht.

¹⁰ Paul VI., Apostolische Konstitution »Regimini Ecclesiae universae« über die Römische Kurie vom 15. August 1967, in: AAS 59, 1967, 885–928; abgedruckt in: Ochoa, Leges III 5224–5242 n. 3588; mit deutscher Übersetzung in: NKD 10, 1968, 62–151.

¹¹ Vgl. hierzu Heribert Schmitz, Die Reform der römischen Kurie. Vollzug und Weiterführung 1968–1975 in kirchenrechtlicher Sicht, Nr. 22. Kompetenz der Sakramentenkongregation, in: Kurienreform II (1968–1975), NKD 47, 1976, 11–61, 53 f.

¹² AAS 66, 1974, 89–92 (Nr. 2 vom 28. Februar 1974); abgedruckt in: Ochoa, Leges V 6764–6766 n. 4268; mit deutscher Übersetzung in: NKD 47, 1976, 124–135.

¹³ Vgl. hierzu Heribert Schmitz, Die Reform der römischen Kurie. Vollzug und Weiterführung 1968–1975 in kirchenrechtlicher Sicht, Nr. 23. Instruktion über das päpstliche Geheimnis, in: Kurienreform II (1968–1975), NKD 47, 1976, 11–61, 53–57; Hugo Schwendenwein, Secretum Pontificium, in: Ex aequo et bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag, hrsg. von Peter Leisching, Franz Pototschnig, Richard Potz, Innsbruck 1977, 295–307.

¹⁴ AAS 76, 1984, 44 (Nr. 1 vom 4. Januar 1984); abgedruckt in: Ochoa, Leges VI 8679 f. n. 5001.

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« wird die vom Papst mündlich ausgesprochene Errichtung einer Stiftung mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit¹⁵ amtlich mitgeteilt. Das Reskript ist als Dokument des Errichtungsakts qualifiziert¹⁶.

– 7° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 19. Januar 1984

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als **Rescriptum ex Audientia SS.mi** ... AUGUSTINUS Card. CASAROLI¹⁷.

Der Kardinalstaatssekretär teilt mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 19. Januar 1984 angeordnet hat: Die Normen des Motu Proprio Papst Pauls VI. »Romanae dioecesis« vom 30. Juni 1968 über die Verleihung von Benefizien in (der Diözese) Rom, das mit Inkrafttreten des CIC/1983 aufgehoben worden war, sollen solange weitergelten, bis der Papst etwas anderes verfügt. Denn es sei nicht angebracht, neue Normen zu erlassen, bis das ganze Benefizialwesen in Italien und in Rom (in Italia et in Urbe) umfassend (ex integro) neu geordnet werde.

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« wird die vom Papst mündlich verfügte Weitergeltung bestimmter Normen amtlich mitgeteilt. Rechtlich handelt es sich nicht um die Verfügung einer Weitergeltung von Bestimmungen, sondern um ein Neu-Inkraftsetzen von durch den CIC/1983 außer Kraft getretener Normen. Die Mitteilung ist als Promulgation der Normen gemäß c. 8 § 1 CIC zu qualifizieren; die Normen treten demnach drei Monate nach dem Datum neu in Kraft, das die betreffende Ausgabe der AAS trägt.

– 8° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 5. April 1985

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA SECRETARIAE STATUS als **Rescriptum ex Audientia SS.mi** ... Dal Vaticano, 5. Aprile 1985. — Agostino Card. Casaroli¹⁸.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum von 5. April 1985 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 4. April 1985 das »Istituto Luigi Gedda di Genetica Medica e Gemellologia« mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit unter gleichzeitiger Approbation der Statuten und des Regolamento kanonisch errichtet hat. Es hat seinen Sitz im Vatikan und ist dem Apostolischen Stuhl unmittelbar unterstellt. Zugleich werden Zielsetzung, Leitung und Aufsicht sowie die finanzielle Grundausstattung mitgeteilt.

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« wird die vom Papst mündlich ausgesprochene Errichtung einer Stiftung mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit amtlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist im Unterschied zu dem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« unter 6° in formeller Hinsicht sachgemäßer gefaßt, da sie sich nicht selbst als Errichtungsdokument bezeichnet; außerdem ist die juristische Person zutreffend als »öffentlich« charakterisiert, wie es c. 116 § 1 CIC entspricht.

¹⁵ Es muß sich um die Errichtung einer *öffentlichen* kirchlichen juristischen Person gemäß c. 116 § 1 CIC handeln, da die Stiftung Aufgaben im Namen der Kirche wahrzunehmen hat.

¹⁶ Vgl. im Text: »... constituitur, vi huius Rescripti, persona iuridica et canonica ...« und in der kursiv gesetzten Schlußklausel »... ea quae per hoc Rescriptum statuta sunt ac definita, rata habuit et confirmavit«.

¹⁷ AAS 76, 1984, 299 (Nr. 3 vom 1. März 1984); abgedruckt in: Ochoa, Leges VI 8760 n. 5033.

¹⁸ AAS 77, 1985, 1089 (Nr. 11 vom 5. November 1985); abgedruckt in: Ochoa, Leges VI 9123 f. n. 5117.

– 9° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 3. Oktober 1988

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI — quo pia fundatio a Ioanne XXIII Summo Pontifice cognominata, ad auxilium sacerdotibus senibus praestandum, canonicè conditur ... Dal Vaticano, 3 Ottobre 1988. — † AGOSTINO Card. CASAROLI¹⁹.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum vom 3. Oktober 1988 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 3. Oktober 1988 die Stiftung »Giovanni XXIII« mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit unter gleichzeitiger Approbation der Statuten kanonisch errichtet hat. Die Stiftung hat ihren Sitz im Vatikan. Zugleich werden Zielsetzung, Leitung und Aufsicht sowie die finanzielle Grundausstattung mitgeteilt.

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« wird die vom Papst mündlich ausgesprochene Errichtung einer Stiftung mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit amtlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist in formeller Hinsicht in gleicher Weise gestaltet wie das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« unter 8°, abgesehen davon, daß der Erlaß mit einer Überschrift versehen ist, in welcher der Inhalt mitgeteilt ist.

– 10° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988

Das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« ist enthalten in einem Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre vom 19. September 1989, der unter der Rubrik CONGREGATIO DE DOCTRINA FIDEI mit der Überschrift RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI FORMULAS PROFESSIONIS FIDEI ET IURIS IURANDI FIDELITATIS CONTINGENS FORAS DATUR ... Ex Aedibus Congregationis de Doctrina Fidei, die 19 Septembris 1989. IOSEPHUS card. RATZINGER *Praefectus*. — *In Congr. de Doctrina Fidei tab., n. 106/83*²⁰.

Der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre teilt unter dem Datum vom 19. September 1989 mit, daß es angebracht ist, hinsichtlich der Formeln für das Glaubensbekenntnis und für den Treueid, die in den AAS Nr. 1 vom 9. Januar 1989 bekanntgegeben wurden²¹, das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 im Wortlaut zu veröffentlichen.

Das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 hat folgenden Inhalt: Der Papst hat in der dem Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz vom 1. Juli 1988 sowohl die neuen Formeln für das Glaubensbekenntnis wie für den Treueid als auch die dazu gehörenden Rechtsnormen, die in der Einleitung des Erlasses vom 9. Januar 1989 enthalten sind, approbiert und angeordnet, daß sie ordnungsgemäß in den AAS promulgiert werden. Die Übersetzungen der Formeln in die Landessprachen, die von den Bischofskonferenzen zu besorgen sind, dürfen erst nach Approbation durch die Kongregation für die Glaubenslehre angewendet werden²².

¹⁹ AAS 80, 1988, 1619 (Nr. 12 vom 15. November 1988).

²⁰ AAS 81, 1989, 1169 (Nr. 10 vom 7. Oktober 1989).

²¹ Congregatio pro Doctrina Fidei. Professio fidei et iusurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo, in: AAS 81, 1989, 104–106 (Nr. 1 vom 9. Januar 1989); abgedruckt in: AfKR 158, 1989, 135–137.

²² Siehe hierzu unten Teil II.

– 11° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 18. Oktober 1988

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik PONTIFICIA COMMISSIO «ECCLESIA DEI» als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI — quo Cardinali Praesidi Pontificiae Commissionis «Ecclesia Dei» speciales tribuuntur facultates, foras datur ... AUGUSTINUS card. MAYER *Praeses.- In Pont. Comm.nis tab., n. 233/88*²³.

Der Kardinalpräses der Päpstlichen Kommission «Ecclesia Dei» teilt mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 18. Oktober 1988 die vorgenannten Sondervollmachten erteilt und angeordnet hat, daß sie jeweils den Betroffenen mitgeteilt werden.

In dem Erlaß werden die betreffenden Sondervollmachten im einzelnen aufgeführt. Aus der Überschrift des Erlasses geht hervor, daß die Sondervollmachten dem Kardinalpräses übertragen wurden und daß das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« nunmehr nicht nur den Betroffenen, sondern allgemein bekanntgemacht wird²⁴.

– 12° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 28. November 1988

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI — quo pia fundatio a Sancto Thoma Apostolo cognominata canonicè constituitur ... Dal Vaticano, 28 Novembre 1988. — † AGOSTINO Card. CASAROLI²⁵.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum des 28. November 1988 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 28. November 1988 die Stiftung »San Tommaso« mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit unter gleichzeitiger Approbation der Statuten kanonisch errichtet hat. Die Stiftung hat ihren Sitz im Vatikan. Zugleich werden Zielsetzung, Leitung und Aufsicht sowie die finanzielle Grundausrüstung mitgeteilt; die Statuten sind dem Reskript beigefügt.

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« wird die vom Papst mündlich ausgesprochene Errichtung einer Stiftung mit öffentlicher kirchlicher Rechtspersönlichkeit amtlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist in formeller Hinsicht gestaltet wie das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« unter 8°.

– 13° »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 22. März 1990

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI — Vicariatus Urbis administratio, ab Officio Administrationis Patrimonii Sedis Apostolicae seiuncta, de mandato Summi Pontificis constituitur ... † AGOSTINO card. CASAROLI²⁶.

Der Kardinalstaatssekretär teilt mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 22. März 1990 die in Nr. 1–8 aufgeführten Normen über die Verwaltung des »Vicariatus Urbis« approbiert und ihre Publikation angeordnet hat.

²³ AAS 82, 1990, 533 f. (Nr. 5 vom 3. Mai 1990).

²⁴ Siehe hierzu Heribert Schmitz, Sondervollmachten einer Sonderkommission. Kanonistische Anmerkungen zum »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 18. Oktober 1988 der Päpstlichen Kommission »Ecclesia Dei«, in: AfKR 159, 1990, 36–59.

²⁵ AAS 81, 1989, 252 f., mit beigefügtem Statut der Stiftung: 253–255 (Nr. 2 vom 6. Februar 1989).

²⁶ AAS 82, 1990, 1548 f. (Nr. 13 vom 3. Dezember 1990).

Mit diesem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« werden die vom Papst mündlich verfügte Trennung der Verwaltung des »Vicariatus Urbis« von der »Administratio Patrimonii Sanctae Sedis« mit dem Ziel eindeutiger Verwaltungsgliederung im Bereich des Apostolischen Stuhls und die entsprechenden Normen amtlich mitgeteilt. Es handelt sich also um die Promulgation von Rechtsnormen gemäß c. 8 § 1 CIC, die abweichend von der dort statuierten Regel gemäß Nr. 8 des Erlasses am 1. Juli 1989 in Kraft getreten sind.

b) Erlasse vor 1969

Aus den AAS von 1909 bis 1968 werden beispielhaft — ohne daß also auf Vollständigkeit abgestellt ist — einige Erlasse aufgeführt, die als »Ex Audientia SS.mi« ergangen ausdrücklich bezeichnet oder als solche anzusehen sind.

– 1° »Ex Audientia Sanctissimi« vom 21. September 1907

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik APPENDIX als FACULTATES ORDINARIIS GALLIAE CONCESSAE DE BONIS ECCLESIASTICIS. EX AUDIENTIA SANCTISSIMI — *Die 21 Septembris 1907 ... Datum Romae, ex Aedibus Vaticanis, die, mense et anno praedictis. — L.+SIR. CARD. MERRY DEL VAL*²⁷.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum vom 21. September 1907 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 21. September 1907 den Ordinarien in Frankreich in Anbetracht der gegenwärtigen besonderen Verhältnisse der katholischen Kirche in Frankreich gewisse Vollmachten bezüglich der kirchlichen Güter erteilt hat.

Bei diesem Erlaß handelt es sich um die allgemein bekanntgemachte amtliche Mitteilung von Vollmachten, die der Papst in mündlicher Entscheidung den Ordinarien in Frankreich gewährt hat.

– 2° »Ex Audientia Sanctissimi« vom 1. Januar 1910

Unter der Rubrik SECRETARIA STATUS sind als DOCUMENTA AMERICAM LATINAM ET INSULAS PHILIPPINAS RESPICIENTIA²⁸ neben einem Brief an die Ortsordinarien in Lateinamerika und auf den Philippinen mehrere Erlasse publiziert, die als Ex Audientia SS.mi — *die 1° Ianuarii 1910* bezeichnet sind und mit derselben Schlußklausel enden: *Contrariis quibuscumque, etiam specialissima mentione dignis, non obstantibus. — Datum Romae, die, mense et anno praedictis. — R. CARD. MERRY DEL VAL a Secretis Status:*

- II. Indultum circa abstinentiam et ieiunium pro America Latina et Insulis Philippinis;
- III. Facultates decennales episcopis Americae Latinae et Insularum Philippinarum concessae;
- IV. Indultum extensionis Litterarum Apostolicarum »Trans oceanum« et Constitutum »Romanos Pontificis« ad Insulas Philippinas.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum vom 1. Januar 1910 in dem betreffenden Erlaß mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 1. Januar 1910 in Nr. II für Lateinamerika und die Philippinen ein Indult betreffend Abstinenz und Fasten

²⁷ AAS 2, 1910, 602–606 (Nr. 15 vom 15. August 1910).

²⁸ AAS 2, 1910, 213–220 (Nr. 5 vom 31. März 1910).

sowie in Nr. III für den gleichen Bereich Zehnjahresvollmachten gewährt als auch in Nr. IV zwei Erlasse des Papstes Leo XIII. auf die Philippinen ausgedehnt hat.

Bei diesen Erlassen handelt es sich um die allgemein bekanntgemachten amtlichen Mitteilungen von Vollmachten oder Privilegien, die der Papst in mündlicher Entscheidung den Ordinarien in Lateinamerika und auf den Philippinen erteilt hat.

– 3° Mitteilung vom 13. Dezember 1911

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als DECLARATIO AUTHENTICA CIRCA INDULTUM DE ABSTINENTIA ET IEIUNIO PRO AMERICA LATINA PER SECRETARIAM STATUS EDITAM DIE 1 IANUARIII 1910. EX AUDIENTIA SANCTISSIMI. — *Die 13 Decembris 1911.* — Datum Romae, e Secretaria Status, die, mense et anno praedictis. — L.+S. — R. CARD. MERRY DEL VAL²⁹.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum vom 13. Dezember 1911 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 13. Dezember 1911 die vorgelegten Dubia bezüglich des Indults des Staatssekretariats vom 1. Januar 1910 über Abstinenz und Fasten für Lateinamerika entschieden und angeordnet hat, seine Antwort zu publizieren und zu befolgen.

Mit dem Erlaß wird die vom Papst mündlich ausgesprochene authentische Interpretation eines Indults des Staatssekretariats weisungsgemäß amtlich allgemein publiziert.

– 4° »Ex Audientia Sanctissimi« vom 26. Dezember 1913

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als DE PROMULGATIONE QUARUMDAM PONTIFICIARUM CONSTITUTIONUM AC LEGUM. — *Ex Audientia Sanctissimi, die 26 decembris 1913.* ... Datum Romae, e Secretaria Status, die, mense et anno praedictis. — L.+S. — R. CARD. MERRY DEL VAL³⁰.

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum des 26. Dezember 1913 mit, der Papst habe in der ihm gewährten Audienz vom 26. Dezember 1913 entschieden, daß die Konstitutionen und Gesetze, die in den vier Bänden der »Acta Pii X« enthalten sind, rechtmäßig promulgiert und infolgedessen rechtskräftig und verbindlich sind, so als wären sie in den AAS promulgiert worden.

Mit dem Erlaß wird die vom Papst mündlich getroffene Entscheidung über die rechtmäßige Promulgation sowie die Rechtskraft und Verbindlichkeit von Gesetzen Pius' X., die nicht in den AAS enthalten sind, amtlich allgemein publiziert.

– 5° »Ex Audientia Ssmi« vom 26. Juni 1916

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik ACTA BENEDICTI PP. XV als DE EUCHARISTICA PUERORUM UTRIUSQUE SEXUS COMMUNIONE AD MENTEM SUMMI PONTIFICIS, DIE 30 MENSIS IULII SOLLEMNI RITU PROMOVENDA. — *Ex audientia SS.mi, die 26 iunii 1916* ... Datum Romae, die, mense et anno praedictis. — P. Card. GASPARRI, a Secretis Status³¹.

²⁹ AAS 3, 1911, 669 f. (Nr. 17 vom 20. Dezember 1911).

³⁰ AAS 5, 1913, 558 (Nr. 19 vom 31. Dezember 1913); abgedruckt in: CICfontes VIII 486 n. 6456.

³¹ AAS 8, 1916, 217 (Nr. 7 vom 7. Juli 1916).

Der Kardinalstaatssekretär teilt unter dem Datum des 26. Juni 1916 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz vom 26. Juni 1916 angeordnet hat, alle Ortsordinarien in Europa hätten dafür Sorge zu tragen, daß am Sonntag, dem 30. Juli 1916, aus besonderem Anlaß in den Kirchen und Oratorien ihrer Diözesen alle Kinder beiderlei Geschlechts so feierlich wie möglich die heilige Kommunion nach Meinung des Papstes empfangen.

Mit diesem Erlaß wird eine mündlich getroffene Anordnung des Papstes amtlich allgemein bekanntgegeben.

– 6° »Decretum« vom 31. Dezember 1930

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SACRA CONGREGATIO CAEREMONIALIS als DECRETUM — DE TITULO «EXCELLENTIAE REVERENDISSIMAE» ... Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis Caerimonialis, die 31 Decembris 1930. — L.+S. — † I. Card. GRANITO PIGNATELLI DI BELMONTE, Ep. Ostiensis et Albanensis, *Praefectus*. B. Nardone, *Secretarius*³².

Der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Zeremonien teilt unter dem Datum vom 31. Dezember 1930 mit, daß der Papst in der dem Sekretär dieser Kongregation gewährten Audienz vom 11. Dezember 1930 den Titel »Excellentia Reverendissima« auch den Bischöfen und bestimmten Kurienerzbischöfen zuerkannt hat.

Mit diesem Erlaß wird eine vom Papst mündlich getroffene Entscheidung amtlich allgemein bekanntgegeben.

– 7° »Rescriptum Pontificium« vom 16. Oktober 1954

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM PONTIFICIUM DE CAUSIS NULLITATIS MATRIMONII, QUAE A TRIBUNALIBUS ECCLESIASTICIS REGIONALIBUS ITALIAE IN PRIMO GRADU TRACTATAE FUERUNT AC DE INSTITUTIONE TRIBUNALIS APPELLATIONIS IN VICARIATU URBIS. ... E Secretaria Status Sanctitatis Suae, die 16 mensis Octobris anno 1954. — L.+S. — I. B. MONTINI *Prosecretarius Status pro Ordinariis Ecclesiae Negotiis*³³.

Der Staatssekretär teilt unter dem Datum vom 16. Oktober 1954 mit, daß der Papst, einem Vorschlag des Dekans der Rota folgend, die Appellationsmöglichkeiten in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren in Italien unter vorläufiger Suspendierung von c. 1599 § 1 n. 1 CIC/1917 mit sofortiger Wirkung neu geregelt und den Dekan der Rota beauftragt hat, diese Entscheidungen den betroffenen kirchlichen Gerichten mitzuteilen.

Mit diesem »Rescriptum Pontificium« genannten Erlaß werden vom Papst mündlich getroffene Entscheidungen amtlich allgemein bekanntgemacht.

³² AAS 23, 1931, 22 (Nr. 1 vom 15. Januar 1931); abgedruckt in: Ochoa, *Leges I* 1230–1232 n. 1006 (in der Überschrift von Ochoa als Decretum bezeichnet).

³³ AAS 46, 1954, 614 f. (Nr. 14 vom 15. November 1954); abgedruckt in: Ochoa, *Leges II* 3318 f. n. 2455. — Mit Erlaß vom 10. Februar 1969 wurde diese Anordnung suspendiert und eine Neuregelung getroffen; abgedruckt in: Ochoa, *Leges IV* 5475 f. n. 3716.

– 8° Mitteilungen vom 27. Juni 1963, 3. Juli 1964 und 4. Januar 1965

Die Erlasse sind jeweils publiziert unter der Rubrik SACROSANCTUM OECUMENICUM CONCILIUM VATICANUM II — ohne Überschrift oder mit der Überschrift *Tertia (Quarta) Oecumenicae Synodi periodus indicitur — ... Ex Aedibus Vaticanis, die XXVII mensis Iunii, anno MCMLX — III. — H. I. Card. CICOGNANI a publicis Ecclesiae negotiis*³⁴.

Der Kardinalstaatssekretär (»a publicis Ecclesiae negotiis«) teilt unter den Daten vom 27. Juni 1963, 3. Juli 1964 und 4. Januar 1965 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz den Beginn der zweiten (dritten, vierten) Sitzungsperiode des Vaticanum II auf den 19. September 1963 (15. September 1964, 14. September 1965) festgesetzt hat (und daß mit der vierten Sitzungsperiode das Konzil endet).

Mit diesen Erlassen werden vom Papst mündlich getroffene Entscheidungen amtlich allgemein bekanntgemacht.

– 9° »Rescriptum Pontificium« vom 6. November 1964

Der Erlaß ist publiziert unter der Rubrik SECRETARIA STATUS als RESCRIPTUM PONTIFICIUM — *Supremis Moderatoribus Religionum clericalium iuris Pontificii atque Abbatibus Praesidibus Congregationum Monasticarum facultates quaedam ab Apostolica Sede delegantur. Cum admotae ... E sede Secretariae Status Sanctitatis Suae, die VI mensis Novembris anno MCMLXIV. — † HAMLETUS I. Card. CICOGNANI a publicis Ecclesiae negotiis*³⁵.

Der Kardinalstaatssekretär (»a publicis Ecclesiae negotiis«) teilt unter dem Datum vom 6. November 1964 mit, daß der Papst in der ihm gewährten Audienz (me ... coram admissio) vom 6. November 1964 den Generaloberen der klerikalen Ordensverbände päpstlichen Rechtes und den Abtpräsidien der monastischen Kongregationen besondere Vollmachten verliehen hat.

Mit diesem Erlaß wird eine vom Papst mündlich getroffene Entscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt in den AAS — in der Ausgabe vom 8. Mai 1967 — amtlich allgemein bekanntgemacht.

2. Auswertung

Eine Durchmusterung der Bestandsaufnahme läßt sowohl für die nach 1969 neu aufgekommene Form »Rescriptum ex Audientia [SS.mi]« wie auch für die vor 1969 verwendeten Formen eine vielfältig schillernde Lage erkennen, die wohl auf eine gewisse Unbeholfenheit im Umgang mit dieser Rechtsform zurückzuführen ist.

Bei den in den AAS mit »[Rescriptum] ex Audientia [SS.mi]« bezeichneten Mitteilungen wie auch bei den inhaltlich ähnlichen Erlassen handelt es sich immer um die amtliche Mitteilung einer vom Papst mündlich getroffenen Entscheidung, die der Papst in der ei-

³⁴ AAS 55, 1963, 581 (Nr. 10 vom 1. Juli 1963); abgedruckt in: Ochoa, Leges III 4375 n. 3116 (in der Überschrift von Ochoa als *Notificatio* bezeichnet); AAS 56, 1964, 600 (Nr. 9 vom 31. Juli 1964), abgedruckt in: Ochoa, Leges III 4501 u. 3201 als *Notificatio*; AAS 57, 1965, 188 (Nr. 2 vom 27. Februar 1965), abgedruckt in: Ochoa, Leges 4671 u. 3246 als *Rescriptum*.

³⁵ AAS 59, 1967, 374–378 (Nr. 5 vom 8. Mai 1967); abgedruckt in: Ochoa, Leges III 4559–4561 n. 3230.

nem Amtsträger der Römischen Kurie gewährten Audienz getroffen hat. Die Entscheidung wurde von dem betreffenden Kurienorgan entweder sofort oder — nach schriftlicher Aufzeichnung zunächst nur für den Gebrauch der betreffenden Kurienbehörde, z. B. Aufzeichnung in deren Tabularium³⁶ — erst zu einem späteren Zeitpunkt »schriftlich« allgemein bekanntgemacht, was durch Veröffentlichung in den AAS geschehen ist. Es handelt sich bei den untersuchten Erlassen um Entscheidungen, die nicht in jedem Fall auf Bitte, Antrag, Bericht oder Anfrage ergangen sind und die auch nicht immer Einzelfallentscheidungen mit Gewährung eines Privilegs, einer Dispens oder eines anderen Gnadenerweises darstellen. Es sind auch Entscheidungen, die Verfügungen, Anordnungen oder allgemeine Normen enthalten oder einen anderen Inhalt haben.

Für das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« ist also charakteristisch, daß es *erstens* eine mündlich getroffene Entscheidung jedweden Inhalts enthalten kann und daß es *zweitens* eine schriftliche Aufzeichnung dieser Entscheidung darstellt.

Als *schriftliche* Aufzeichnung einer päpstlichen Entscheidung hat das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Verwaltungsakt, der als »Reskript« bezeichnet wird. Die Textanalyse ergibt aber, daß es sich nicht um ein Reskript im rechtstechnischen Sinn handelt. Denn gemäß der in c. 59 § 1 CIC gegebenen Legaldefinition ist das Reskript »ein von der zuständigen ausführenden Autorität schriftlich erlassener Verwaltungsakt, durch den seiner Natur nach auf eine Bitte hin ein Privileg, eine Dispens oder ein anderer Gnadenerweis gewährt wird«³⁷. Für die Zeit vor Inkrafttreten des CIC/1983 war ein Reskript im engen Sinn gemäß cc. 36–62 CIC/1917 und entsprechend der allgemeinen Reskriptenlehre zu definieren als »ein auf Bitte oder Antrag in kurzer Form ergehender schriftlicher Bescheid einer Behörde, der sich inhaltlich in drei Teile zerlegen läßt: Bitte oder Antrag mit Darlegung des Sachverhaltes, Entscheidungsgründe und Verfügung«³⁸; in eine allgemeine Kurzdefinition gefaßt: Reskript war (und ist) »der — seiner Natur nach auf Bitte oder Antrag hin — gegebene schriftliche Bescheid einer Behörde, wodurch in einem konkreten Fall eine gunsterweisende Verfügung getroffen und für den Bedachten subjektives Recht geschaffen wird«³⁹.

Als *mündliche* Entscheidung des Papstes ist das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« verwandt mit dem sogenannten »oraculum vivae vocis«⁴⁰, welches das Gegenstück zum Reskript im fachtechnischen Sinn ist⁴¹. Für das »oraculum vivae vocis« ist charakteri-

³⁶ Die bei der Veröffentlichung in den AAS mit der Kürzel »Tab.« angegebene Quelle ist als »Tabularium« (Archiv) aufzulösen; auch eine Auflösung mit »tabulae« (Protokoll) erscheint möglich; vgl. Secretaria Status, Ordo servandus in S. Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae vom 29. Juni und 29. September 1908, in: AAS I, 1909, 36–108; abgedruckt in: CICfontes VIII 502–535 n. 6460, Pars altera, cap. VI n. 7.

³⁷ Can. 59 § 1: »Rescriptum intellegitur actus administrativus a competenti auctoritate executoria in scriptis elicitus, quo suapte natura, ad petitionem alicuius, conceditur privilegium, dispensatio aliave gratia.«

³⁸ Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts I, München–Paderborn–Wien, 11. Aufl., verbesserte und vermehrte Auflage 1964, 132.

³⁹ Winfried Aymans — Klaus Mörsdorf, Kanonisches Recht, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Iuris Canonici, Bd. I, Paderborn–München–Wien–Zürich 1991, 245; vgl. K. Mörsdorf, Lehrbuch I 131 f.

⁴⁰ Die Bezeichnung »oraculum vivae vocis« wurde schon von Paul II. 1468 verwendet; c. 3 »Etsi dominici« Extravag. Comm. V 9 (ed. Friedberg, Corpus Iuris Canonici II 1306 f.).

⁴¹ Vgl. Klaus Mörsdorf, Die Rechtssprache des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1937 (Nachdruck 1967) 85; ders., Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht, Freiburg i. Br. 1941, 131 mit Fußnote 3.

stisch die »Mündlichkeit«, wenn es auch, z. B. aus Beweisgründen, schriftlich festgehalten wird⁴².

Unter dem Stichwort »oraculum vivae vocis«⁴³ finden sich in der kanonistischen Literatur denn auch Ausführungen, die für das Verständnis des »Rescriptum ex Audientia SS.mi« hilfreich sind. Der Begriff »oraculum vivae vocis« darf allerdings nicht eingeschränkt auf Privilegien verstanden werden, wie das weithin der Fall ist. Anlaß dazu bot einmal die geschichtliche Entwicklung dieser Rechtsfigur⁴⁴, zum anderen die Erwähnung des »oraculum vivae vocis« in c. 79 der Normen über die Privilegien des CIC/1917⁴⁵, so daß sich die Kanonisten an dieser Stelle mit ihm befassen⁴⁶. Inhalt eines »oraculum vivae vocis« kann jedwede Entscheidung sein⁴⁷. Die »oracula vivae vocis« werden unterschieden: in solche im engen und in solche im weiten Sinn. »Oracula vivae vocis« im engen Sinn (*sensu proprio, proprie dicta*) sind mündlich getroffene Entscheidungen jedweder Art, die Privatpersonen gemacht werden; ihnen sind auch die mündlichen Entscheidungen zuzuzählen, die der Papst Kardinälen oder anderen Amtsträgern der Römischen Kurie gegenüber trifft, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die zu deren Amtsaufgaben gehören. Mündliche Entscheidungen des Papstes, die in der päpstlichen Audienz die Kardinäle oder die anderen Amtsträger der Römischen Kurie bezüglich der Angelegenheiten erhalten, die zu ihren Amtsaufgaben gehören⁴⁸, sind als »oracula vivae vocis« im weiten Sinn (*sensu improprio, improprie dicta*) zu bezeichnen⁴⁹.

⁴² Vgl. Gommarus Michiels, *Normae generales juris canonici*, Ed. altera, Parisiis–Tornaci–Romae 1949, vol. II 284: »Differt [rescriptum] scilicet: 1) ab oraculo vivae vocis, quod est responsum, seu in genere concessio gratiae a principe cuiquam sive Motu proprio sive ad instantiam petentis oretenus facta, etsi postea forsan, probationis causa, in scripturam redacta.«

⁴³ Die Bezeichnung »oraculum vivae vocis« kommt im CIC/1917 nicht vor; c. 239 § 1 n. 1 spricht von einem »oraculum pontificium«. Der Sache nach war das »oraculum vivae vocis« in c. 79 CIC/1917 behandelt, so daß die Autoren an dieser Stelle von dieser Rechtsfigur handeln. Im CIC/1983 findet sich die Bezeichnung »oraculum vivae vocis« in dem die Bestimmungen über die Reskripte einleitenden c. 59 § 2 und wird dort nur als mündlich erteilter Gnadenbeweis verstanden.

⁴⁴ Vgl. F. Lucius Ferraris, *Oraculum vivae vocis*, in: ders., *Prompta Bibliotheca canonistica juridica moralis theologica*, tom. V, Neapoli 1853, 794–805.

⁴⁵ Die Bestimmung von c. 79 CIC/1917 ist in kürzerer Formulierung, aber inhaltlich gleich in c. 74 CIC/1983 übernommen worden.

⁴⁶ Vgl. die ausführliche Behandlung bei A. Van Hove, *De privilegiis, de dispensationibus, Mechliniae–Romae* 1939, 287–292 n. 304–310, im Schlußkapitel über die Privilegien: »Caput quintum — De vivae vocis oraculis.«

⁴⁷ Zutreffend erkannt von Philippus Maroto, *Institutiones Iuris Canonici*, tom. I, Romae 1921, 404–407, der die »oracula vivae vocis« in cap. IV *De iure pontificio, videlicet de Romano Pontifice et Apostolica Sede, iuris fonte*, art. IV *De diversis formis actorum pontificalium seu Sanctae Sedis* behandelt und in n. 338 sub F) *Oracula vivae vocis* feststellt: »In genere ita dicuntur concessiones, declarationes, provisiones, decisiones, etc., datae oretenus, sine scriptura ulla.« — Vgl. auch Udalricus Beste, *Introductio in Codicem*, Ed. quinta, Neapoli 1961, 19 f., der sie in n. 15 e unter den *Acta pontificia* behandelt: »6. Oracula vivae vocis nominantur concessiones, provisiones, privilegia, decisiones, declarationes, responsa, mandata, approbationes aliaque eiusmodi negotia, quae non scripto sed oretenus proferuntur.«

⁴⁸ Ph. Maroto, *Institutiones* I 404, n. 338 F a: »de iis quae ad eorum officium pertinent«; Hamletus J. Cicognani, *Commentarium ad Librum I Codicis*, Romae 1925, 312 f., *Ad Can. 79 n. 3*: »de iis quae pertinent ad proprium officium: ratione officii« (414); Hamletus Joannes Cicognani, *Commentarium ad Librum primum Codicis Iuris Canonici, recognitum et auctum a Dino Staffa*, vol. II, Romae 1942, 560: »Sunt improprie dicta mandata, provisiones, concessiones, etc. oretenus a Romano Pontifice factae in audientia Cardinali praesidi vel Officialibus maioribus Dicasteriorum, quaeque postea scripto sunt exaranda (sc. rescriptis, decretis, etc.) ut vim

A. Van Hove glaubt jedoch die mündlichen Entscheidungen des Papstes »facta officialibus Curiae Romanae ratione eorum muneris« als »oracula vivae vocis« im engen Sinn bezeichnen zu können⁵⁰. Er beruft sich dabei irrtümlich auf Ph. Maroto, der allerdings diese Entscheidungen gerade zu den »improprae oracula« zählt⁵¹. Auch die Kritik von A. Van Hove an H. J. Cicognani, dieser scheine die den Amtsträgern der Römischen Kurie gemachten mündlichen Entscheidungen des Papstes aus dem Begriff der »oracula vivae vocis« auszuklammern⁵², ist nur insofern berechtigt, als H. J. Cicognani diese Entscheidungen zutreffend zu den »oracula improprae dicta« und nicht zu den »oracula proprie dicta« zählt⁵³.

Zuzustimmen ist A. Van Hove, wenn er eine dritte Art von mündlichen Entscheidungen des Papstes unterscheidet, die er als »oracula sensu improprio« versteht. Es handelt sich hierbei um mündliche Entscheidungen, die dazu getroffen werden, daß sie schriftlich ausgefertigt werden, wie das z. B. bei den Reskripten der Fall ist⁵⁴. Derartige Entscheidungen sollte man aber nicht als »oracula vivae vocis« bezeichnen⁵⁵. Denn bei ihnen handelt es sich um jene Entscheidungen, welche die Kurienbehörden nur im Einvernehmen mit dem Papst oder mit päpstlicher Approbation treffen können⁵⁶. In solchen Fällen wird in der Regel in der Schlußpassage der schriftlichen Ausfertigung des Erlasses mitgeteilt, daß der Papst die Entscheidung approbiert hat⁵⁷. Bei diesen Approbationen handelt es sich um solche »in forma simplicis«.

habent«; U. Beste, *Introductio* 19 f. n. 15 e, 6: »Istaec oracula imprimis a praesidibus et officialibus curiae romanae in iis, quae ad eorum munus spectant in audientia papali a Romano Pontifice obtineri solent« (20).

⁴⁹ Vgl. z. B. G. Michiels, *Normae generales* II 534 not. 2.

⁵⁰ A. Van Hove, *De privilegiis* 290, n. 306 not. 1.

⁵¹ Ph. Maroto, *Institutiones* I 404, n. 338 sub F): »Duplex genus oraculorum videtur esse distinguendum, imprimis in ordine ad ipsum Romanum Pontificem: a) Nonnulla nonnisi improprie oracula appellantur, sunt nempe ea mandata, provisiones, approbationes, etc., quas a Summo Pontifice in audientia papali recipiunt Cardinales praesides vel Officiales Dicasteriorum de iis quae ad eorum officium pertinent, quaeque deinde referunt in scriptis, ... et quadantenus appellari possunt oracula vivae vocis; sed nec intelliguntur esse, nec veniunt censu illarum provisionum quae oracula proprie nominantur.«

⁵² A. Van Hove, *De privilegiis* 290, n. 386 not. 1.

⁵³ H. J. Cicognani, *Commentarium* 313 f., *Ad Can.* 79 n. 3.

⁵⁴ A. Van Hove, *De Privilegiis* 290, n. 306: »Tertia species sensu improprio tantum hoc nomine vocari potest: comprehendit concessionones oraculo vivae vocis factas a Romano Pontifice vel ab officialibus dicasteriorum, ita ut concessio ad eius validitatem sit litteris exaranda, ut est casus ordinarius in rescriptis.«

⁵⁵ Vgl. Franciscus X. Wernz–Petrus Vidal, *Ius canonicum*, tom. I *Normae generales*, Altera editio, Romae 1952, 380 n. 254 not. 3 in fine: »Vivae vocis oracula non sunt nec decreta, nec gratiarum concessionones aut dispensationes ab aliqua S. Congregatione datae *ex audientia Ss.mi* aut *facto verbo cum Ss.mo*: significant necessaria approbationis requisitum.«

⁵⁶ Vgl. c. 244 *CIC/1917*; Paul VI., *Apostolische Konstitution »Regimini Ecclesiae universae«* über die Römische Kurie vom 15. August 1967, Art. 136; Johannes Paul II., *Apostolische Konstitution »Pastor bonus«* über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: *AAS* 80, 1988, 841–912, Art. 18. — Danach dürfen schwerwiegende oder außerordentliche Angelegenheiten erst behandelt werden, wenn der Papst zuvor darüber informiert worden ist. Soweit der Papst nicht besondere Vollmachten erteilt hat, müssen alle Entscheidungen von größerer Bedeutung vom Papst approbiert werden, ausgenommen die Urteilsentscheidungen der Römischen Rota und der Apostolischen Signatur im Rahmen der Zuständigkeit dieser Behörden.

⁵⁷ Diese Mitteilung geschieht meist mit einer Formel, die unter Verweis auf die päpstliche Audienz den in ihr erteilten Auftrag des Papstes wiedergibt; vgl. z. B. *Pontificia Commissio CIC authentice interpretando, Responsiones ad proposita dubia*, in: *AAS* 81, 1989, 991 (Nr. 8 vom 10. August 1989); abgedruckt in: Franz Kalde, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici*, Metten 1990, 28: »Summus Pontifex Ioannes Paulus

»Oracula vivae vocis« leiden an dem Mangel, daß wegen ihrer Mündlichkeit ihre *Authentizität* in Zweifel gezogen werden kann. Daher waren Bestimmungen für den Nachweis der Echtheit erforderlich. Für die »oracula vivae vocis« im engen Sinn war in c. 79 CIC/1917 und ist in c. 74 CIC/1983 festgelegt, daß sie nur für den inneren Bereich (forum internum⁵⁸) gelten, es sei denn, sie wären in einer für den äußeren Bereich (forum externum) beweiskräftigen Form nachgewiesen worden⁵⁹. Die Kardinäle hatten gemäß c. 239 § 1 n. 17 CIC/1917 das Vorrecht, für die in ihrer Gegenwart vom Papst mündlich getroffenen Entscheidungen (»oracula vivae vocis«) durch ihr Zeugnis vollen Beweis für den äußeren Bereich erbringen zu können⁶⁰. Mündliche Entscheidungen, die der Papst Amtsträgern der Römischen Kurie gegenüber im Rahmen ihrer dienstlichen Stellung trifft, werden von diesen kraft ihres Amtes, d.h. aufgrund ihrer dienstlichen Stellung, be-

II in Audientia die 20 Maii 1989 infrascripto impertita, de supradictis decisionibus certior factus, eas publicari iussit«; vgl. auch Regolamento della Sacra Congregazione per le Cause dei Santi, Roma 1983, abgedruckt in: Ochoa, *Leges VI* 8592–8600 n. 4962 und Winfried Schulz, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*, Paderborn 1988, 200–213; die Geschäftsordnung wurde gemäß Mitteilung des Kardinalpräfekten der Kongregation in der diesem am 21. März 1983 gewährten Audienz vom Papst »ad experimentum« für drei Jahre approbiert. Bei der von W. Schulz, ebd. 44 Anm. 51, mitgeteilten Entscheidung »ex Audientia SS.mi« vom 24. Februar 1979 betreffend die Approbation der »Nuove disposizioni per l'istruzione delle cause storiche« handelt es sich ebenfalls um eine Entscheidung der vorgenannten Art, nicht um einen als »oraculum vivae vocis« im engen Sinn zu bezeichnenden Akt.

⁵⁸ In c. 79 CIC/1917 ist der Begriff »forum conscientiae«, wie auch in cc. 196, 1031 § 2 n. 2, 2314 § 2 CIC/1917, in unzutreffender Weise verwendet; vgl. Bruno Fries, *Forum in der Rechtssprache*, München 1963 (MThStkan 17), 233.

⁵⁹ G. Michiels, *Normae generales II*, 534, nennt als beweiskräftig: — 1) den Beweis durch Zeugen gemäß cc. 1789–1791 CIC/1917 (vgl. cc. 1572–1573 CIC/1983), insbesondere c. 1791 § 2 CIC/1917, hierzu Paul Wirth, *Der Zeugenbeweis im kanonischen Recht*, Paderborn 1961, 262–266; — 2) durch Präskription, d.h. Ersetzung als einer Art und Weise, ein subjektives Recht zu erwerben; vgl. c. 197 CIC/1983; — 3) vor allem aber durch authentische Urkunde, d.h. durch schriftliches Zeugnis dessen, der das »oraculum vivae vocis« ausgesprochen hat, oder von solchen Personen, die aufgrund ihres Amtes oder eines ihnen zuteil gewordenen Privilegs amtlich bezeugen können; zu letzteren gehören z. B. die betreffenden Amtsträger der Behörden der Römischen Kurie. Vgl. den Urkundenbeweis gemäß cc. 1812–1824 CIC/1917 (cc. 1539–1546 CIC/1983).

⁶⁰ Das Vorrecht gemäß c. 239 § 1 n. 17 CIC/1917 war anzusehen als Spezialfall zu der in c. 1791 § 1 (nisi-Satzteil) CIC/1917 (vgl. c. 1573 CIC/1983) enthaltenen Generalregel über den Einzeugenbeweis durch den »testis qualificatus« genannten Zeugen, der aufgrund seines Amtes, d.h. seiner dienstlichen Stellung, aussagt und vollschlüssigen Beweis erbringt; vgl. P. Wirth, *Der Zeugenbeweis* 270 f. — Das in c. 239 § 1 n. 17 CIC/1917 statuierte Vorrecht der Kardinäle ist im CIC/1983 nicht mehr ausdrücklich aufgeführt; die Fähigkeit der Kardinäle, mit ihrer Aussage vollschlüssigen Beweis zu erbringen, bemißt sich nach der in c. 1573 CIC/1983 enthaltenen Generalregel: ein Kardinal bezeugt als qualifizierter Zeuge, der über von ihm amtlich behandelte Dinge aussagt, oder als Zeuge, bei dem sich aufgrund der sachlichen und persönlichen Umstände ein Abweichen von der Regelnorm der Nichtzulässigkeit eines vollschlüssigen Beweises durch einen einzigen Zeugen nahelegt.

Als Beispiel für ein vollbeweiskräftiges Zeugnis eines Kardinals über ein »oraculum vivae vocis« aus einer päpstlichen Audienz vgl. die Befreiung der deutschen Universitätstheologen von der Leistung des Antimodernisteneides, die Papst Pius X. aufgrund der Schwierigkeiten, die dem Papst von dem Kölner Erzbischof, Antonius Kardinal Fischer, vorgetragen worden waren, in der diesem gewährten Audienz vom 14. November 1910 mündlich erteilt hat. Pius X. hat diese mündliche Entscheidung in seinem Schreiben vom 31. Dezember 1910 an Kardinal Fischer amtlich festgehalten. Vgl. hierzu die Ausführungen im Protokoll der Fuldaer Bischofskonferenz über die Vollversammlung vom 13.–15. Dezember 1910, abgedruckt in: *Akten der Fuldaer Bischofskonferenz III*, hrsg. von Erwin Gatz, Mainz 1965, 152–159, Nr. 183, unter Ziff. II/3 (156), und die beigefügten Anlagen Nr. 191–193 (162–165); siehe auch Heribert Schmitz, »Professio fidei« 360 f.

zeugt⁶¹. In dieser Weise bezeugte »oracula vivae vocis« werden »oracula authenticata« genannt⁶². Diese Bezeichnung kann aber nicht auf die auf diese Weise bezeugten mündlichen Entscheidungen eingeschränkt werden. Sie umfaßt alle in beweiskräftiger Form bezeugten »oracula vivae vocis«, auch die von einem Kardinal nicht kraft seines Kurienamtes, sondern allein gemäß c. 239 § 1 n. 17 CIC/1917 bezeugten »oracula vivae vocis«. Daher werden die »oracula authenticata« zutreffender auch als »oracula testificata« bezeichnet⁶³.

Das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« ist also die Aufzeichnung einer gegenüber einem Amtsträger der Römischen Kurie getroffenen mündlichen Entscheidung des Papstes, durch welche die Entscheidung von dem betreffenden Amtsträger nicht nur schriftlich festgehalten⁶⁴, sondern kraft seines Amtes authentisch bezeugt wird.

Von dieser kraft Amtes erfolgten Authentifizierung eines »oraculum vivae vocis« des Papstes ist zu unterscheiden die *allgemeine Bekanntmachung* eines »Rescriptum ex Audientia SS.mi«, die als »foras dare« bezeichnet wird und in der Regel durch Veröffentlichung in den AAS als dem offiziellen Publikations- und Promulgationsorgan des Apostolischen Stuhles gemäß c. 8 § 1 CIC geschieht⁶⁵. Die Formel »foras dare« weist darauf hin, daß die schriftlich festgehaltene mündliche Entscheidung ursprünglich nur im Tabularium der Kurienbehörde aufbewahrt und nur den Betroffenen mitgeteilt werden sollte, daß also zunächst die Entscheidung nicht für die Veröffentlichung bestimmt oder an eine allgemeine Bekanntmachung nicht gedacht war. Die Entscheidung nachträglich zu veröffentlichen, erwies sich aus gegebenem Anlaß vielmehr erst zu einem späteren Zeitpunkt als notwendig, wobei die Gründe nicht mitgeteilt werden, jedoch vermutet werden können.

Die Form eines »Rescriptum ex Audientia SS.mi« scheint z. B. dann angewendet zu werden, wenn einerseits die im Reskript festgehaltene Entscheidung des Papstes die ordentliche Kompetenz der betreffenden Behörde überschreitet, ihr also außerordentliche Kompetenzen oder besondere Vollmachten vom Papst gewährt werden und andererseits der Papst nicht willens ist, die Entscheidung (Verfügung, Anordnung, Rechtsnorm) in einem von ihm selbst erlassenen Dokument zu publizieren und zu promulgieren.

⁶¹ Vgl. A. Van Hove, De privilegiis 291 n. 308; siehe auch Michaelè Lega, Praelectiones in textum iuris canonici in scholis Pont. Sem. Rom. habitae, Lib. I. Vol. II. Romae 1898, 311–313 n. 262 (312 f.): »... fidem plenam et absolutam adhibendam esse Officialibus qui ex suo munere *oretenus* cum Papa de negotiis pertractant, adeo ut suis dictis vindicent *auctoritatem oraculi vivae vocis*, quando de expressa a Papa voluntate testari debent.«

⁶² Vgl. A. Van Hove, De privilegiis 288 n. 305.

⁶³ Vgl. F. L. Ferraris, Oraculum vivae vocis 799 n. 10 f. Ferraris stellt dabei auf die Schriftlichkeit ab; die Schriftform ist aber für die Beweiskraft nicht wesentlich; entscheidend ist ein beweiskräftiger Nachweis, der mit einer authentischen Urkunde wohl am leichtesten geführt werden kann.

⁶⁴ Vgl. auch Roch Pagé, Le document sur la profession et le serment de fidélité, in: *Studia canonica* 24, 1990, 51–68, 65: »En somme, le rescriptum ex audientia SSmi est comme une déclaration écrite faite à partir des notes prises lors d'une audience avec le Saint-Père; au fond, c'est une sorte de compte rendu ou de procès-verbal.«

⁶⁵ Vgl. c. 9 CIC/1917; Pius X., Apostolische Konstitution »Promulgandi« vom 29. September 1908 über die Einrichtung der AAS als Publikations- und Promulgationsorgan des Apostolischen Stuhls, in: AAS 1, 1909, 5 f.; abgedruckt in: CICfontes III 750 f. n. 684; ferner Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor bonus« Art. 43 n. 1.

II. Sonderauftrag bezüglich Glaubensbekenntnis und Treueid

Der Erlaß der Kongregation für die Glaubenslehre
vom 19. September 1989
zum »Rescriptum ex Audientia SS.mi«
vom 1. Juli 1988

Unter dem Datum vom 19. September 1989 ist in den AAS⁶⁶ unter der Rubrik CONGREGATIO DE DOCTRINA FIDEI ein Erlaß publiziert, in dem ein »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 über »Professio fidei« und »Iusiurandum fidelitatis« im Wortlaut wiedergegeben ist.

Der Erlaß vom 19. September 1989 ist als Mantelerlaß zu qualifizieren, in dem aus gegebenem Anlaß das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 amtlich allgemein bekanntgegeben wird. Beide Dokumente haben ihre eigene Problematik und werfen eine Reihe von Fragen auf⁶⁷.

1. Der Mantelerlaß vom 19. September 1989

Unter der Überschrift RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI FORMULAS PROFESSIONIS FIDEI ET IURIS IURANDI FIDELITATIS CONTINGENS FORAS DATUR hat der Erlaß folgenden Wortlaut:

Quod attinet ad formulas «Professionis Fidei» atque «Iuris iurandi Fidelitatis», quas Actorum Apostolicae Sedis fasciculus refert die 9 mensis Ianuarii 1989, placet publici iuris facere rescriptum ex Audientia ad illas spectans:

– Es folgt der Text des »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 –

Ex Aedibus Congregationis de Doctrina Fidei, die 19 Septembris 1989.

IOSEPHUS card. RATZINGER
Praefectus.

In Congr. de Doctrina Fidei tab., n. 106/83.

Der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre teilt also unter dem Datum vom 19. September 1989 mit, daß es angebracht ist (»placet«), hinsichtlich der For-

⁶⁶ AAS 81, 1989, 1169 (Nr. 10 vom 7. Oktober 1989).

⁶⁷ Vgl. auch Roch Pagé, Le document sur la profession de foi et le serment de fidélité, in: *Studia canonica* 24, 1990, 51–68, 64–68.

meln für das Glaubensbekenntnis und den Treueid, die in den AAS Nr. 1 vom 9. Januar 1989 bekanntgegeben wurden⁶⁸, das betreffende »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 im Wortlaut zu veröffentlichen (»foras dare«). Als Quelle ist das Tabularium, d.h. das Archiv, der Kongregation mit der entsprechenden Protokoll-Nummer angegeben.

Die Veröffentlichung des »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 erfolgt demnach aus gegebenem Anlaß. Das »Reskript« ist aber nicht, wie sonst üblich, als selbständiger Erlaß in den AAS amtlich mitgeteilt. Es ist mit einer Verspätung von über einem Jahr aus nicht genannten, aber zu erahnenden Gründen, in einen Mantelerlaß eingebettet, gleichsam nachgeschoben worden, um die auch in der kanonistischen Literatur⁶⁹ herausgestellten formellen Mängel betreffend die Gültigkeit des Erlasses vom 9. Januar 1989 über die neuen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid nachträglich zu beheben⁷⁰.

Daß der Mantelerlaß im Gegensatz zu dem auch in der Kongregation für die Glaubenslehre⁷¹ sonst üblichen Kurialstil⁷² nur vom Kardinalpräfekten der Kongregation unterzeichnet ist, könnte auf interne Differenzen hinweisen derart, daß der sonst mitunterzeichnende Sekretär der Kongregation der Auffassung ist, der Erlaß vom 9. Januar 1989 sei materiell sachgerecht gefaßt und formell hinreichend promulgiert worden.

⁶⁸ Congregatio pro Doctrina Fidei, *Professio fidei et iusiurandum fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo*, in: AAS 81, 1989, 104–106 (Nr. 1 vom 9. Januar 1989); abgedruckt in: AfkKR 158, 1989, 135–137.

⁶⁹ Vgl. z.B. Heribert Schmitz, »Professio Fidei« und »Iusiurandum Fidelitatis«. Glaubensbekenntnis und Treueid — Wiederbelebung des Antimodernisteneides?, in: AfkKR 157, 1988, 353–429, 387–395; R. Pagé, *Le document sur la profession de foi* 60–63.

⁷⁰ Vgl. die — den Inhalt des Dokuments vom 19. September 1989 fehlerhaft referierend — nichtgezeichnete Mitteilung »Fragen um Treueid geklärt«, in: OR-dt 19, 1989, Nr. 51/52 vom 22. Dezember 1989, S. 2: »Die Fragen um das Glaubensbekenntnis und den Treueid, den alle Generalvikare, Pfarrer, Diakone und Theologieprofessoren bei Amtsübernahme leisten müssen, sind geklärt. In der neuesten Ausgabe der »Acta apostolicae sedis« heißt es, der Papst habe bei einer Audienz für den Präfekten der vatikanischen Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, am 1. Juli 1989 [sic] beide Teile in der abgedruckten Form vollinhaltlich approbiert. Gleichzeitig werden alle Bischofskonferenzen gebeten, Übersetzungen in ihren Landessprachen anzufertigen und der Glaubenskongregation zur Bestätigung einzureichen. Das Dokument trägt die Unterschrift von Kardinal Ratzinger und ist am 19. September 1989 in den »Acta« ausgestellt. Die Gültigkeit des zum 1. 3. 1989 erlassenen Dokumentes war in Frage gestellt worden, da die Texte im »Amtsblatt« ohne Unterschrift und ohne Zeitangabe der päpstlichen Approbation erschienen waren.«

⁷¹ Vgl. z.B. die Abdrucke der Erlasse in dem Sammelband: Congregatio pro Doctrina Fidei, *Documenta inde a Concilio Vaticano Secundo expleto edita* (1966–1985), Libreria Editrice Vaticana 1985.

⁷² Vgl. z.B. SC Rit, »Monitum vom 28. Januar 1912, in: AAS 4, 1912, 84 (Nr. 2 vom 31. Januar 1912). Die Ritenkongregation sah sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß Entscheidungen der Kurienkongregationen nur Rechtskraft haben, wenn sie vom Kardinalpräfekten zusammen (»una cum«) mit dem Sekretär oder Substituten der Kongregation unterzeichnet sind; allenfalls im Notfall (»in casu necessitatis«) genüge die alleinige Unterschrift des Kardinalpräfekten oder des Sekretärs bzw. des Substituten: »nullius roboris esse *rescripta* ... *commentaria* nomine ipsius S. Congregationis evulgata, nisi, prout de iure, subsignata fuerint exclusive ab Emo Cardinali ipsi S. Congregationi Praefecto una cum S. ipsius Congregationis Secretario vel eius Substituto, aut, in casu necessitatis, saltem ab Emo Praefecto, vel a Secretario aut eius Substituto.«

Aus der Angabe der Protokoll-Nummer des Fundortes geht hervor, daß die Angelegenheit, neue Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid zu erlassen, bereits ab dem Jahr 1983 in der Kongregation für die Glaubenslehre behandelt worden ist⁷³.

Daß der Papst den in den AAS vom 9. Januar 1989 publizierten Erlaß über die neuen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid am 1. Juli 1988 (in einer Audienz) approbiert habe, wurde bereits von U. Betti berichtet⁷⁴. Aus dem Mantelerlaß geht indessen nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 abgefaßt wurde. Es bleibt also offen, ob das Ergebnis der Audienz vom 1. Juli 1988 unmittelbar nach der Audienz schriftlich festgehalten worden ist oder ob die Aufzeichnung erst später erfolgte. Da das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« Aussagen enthält, die in dem Erlaß vom 9. Januar 1989 nicht enthalten waren, könnte man vermuten, daß es erst zu einem späteren Zeitpunkt abgefaßt worden ist. Auch die Verwendung der neuen Bezeichnung »Congregatio de Doctrina Fidei«, die erst ab dem 1. März 1989, dem Tag des Inkrafttretens der jüngsten Kurienreform⁷⁵, für die bis dahin »Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei« benannte Kongregation für die Glaubenslehre gilt, stützt diese Annahme.

Der Erlaß vom 19. September 1989 und das in diesem Erlaß enthaltene »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 sind als Einheit zu betrachten, was Konsequenzen für das Inkrafttreten der unter dem Datum vom 9. Januar 1989 fehlerhaft publizierten Normen hat. Das Inkrafttreten dieser Normen bemißt sich nach dem Inkrafttreten des Erlasses vom 19. September 1989. Gemäß c. 8 § 1 CIC erlangen die in den AAS promulgierten Bestimmungen »ihre Rechtskraft erst nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tag an gerechnet, der auf der betreffenden Nummer der AAS angegeben ist, sofern sie nicht aus der Natur der Sache sogleich verpflichtet oder im Gesetz selbst eine kürzere oder längere Gesetzesschwebe besonders und ausdrücklich festgesetzt ist«. Die Normen über die neuen Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid besitzen keine Verpflichtungskraft »aus der Natur der Sache«. Der Erlaß vom 19. September 1989 enthält auch keine andere Regelung für das Inkrafttreten. Daher ist die Vorschrift über die Dreimonatsfrist anzuwenden. Der Erlaß vom 19. September 1989 ist in der Ausgabe der AAS vom 7. Oktober 1989 amtlich publiziert, so daß die entsprechenden Normen erst mit Ablauf des 7. Januar 1990 rechtskräftig und verbindlich geworden sind.

2. Das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988

a) Wortlaut und Inhalt des Reskripts

Das »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 hat folgenden Wortlaut:

⁷³ Umberto Betti, Professione di fede e giuramento di fedeltà. Considerazioni dottrinali, in: OR Nr. 47 vom 25. Februar 1989, S. 6 Ziff. 1 (am Ende) berichtet, daß die Angelegenheit seit 1984 behandelt worden ist: »a partire da 1984, a più riprese e a vari livelli, dalle Congregazione per la Dottrina della Fede«.

⁷⁴ U. Betti, Professione di fede 6 Ziff. 1 (am Ende): »... e approvate dal Papa il 1° luglio 1988.«

⁷⁵ Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor bonus« über die Römische Kurie vom 28. Juni 1988, in: AAS 80, 1988, 841–912, Schlußklausel.

RESCRIPTUM EX AUDIENTIA SS.MI

In Audientia, quam infra memorato Cardinali Praefecto Congregationis de Doctrina Fidei concessit die 1 mensis Iulii 1988, Beatissimus Pater novos dignatus est approbare atque sancire tum textus formularum «Professionis Fidei» et «Iuris iurandi Fidelitatis in suscipiendo officio nomine Ecclesiae exercendo», tum normas ad eas pertinentes, quae in notula expositionis earundem continentur simulque iussit omnia illa rite promulgari in Actis Apostolicae Sedis. Versiones illarum formularum in linguas vernaculas, cura Conferentiarum episcopalium paratae, adhiberi poterunt tantum post approbationem ab hac Congregatione redditam.

In der Aufzeichnung über die dem Kardinalpräfekten der Kongregation für die Glaubenslehre gewährten Audienz vom 1. Juli 1988 sind die vom Papst mündlich getroffenen Entscheidungen festgehalten. Danach hat der Papst sowohl die neuen Formeln für das Glaubensbekenntnis wie für den Treueid als auch die dazu gehörenden Rechtsnormen, die in der Einleitung des Erlasses enthalten sind, approbiert und sanktioniert sowie angeordnet, daß sie ordnungsgemäß in den AAS promulgiert werden. Die Übersetzungen der Formeln in die Landessprachen, deren Anfertigung von den Bischofskonferenzen zu besorgen ist, dürfen erst nach Approbation durch die Kongregation für die Glaubenslehre angewendet werden.

b) Die Entscheidungen im einzelnen

Die in der Audienz vom Papst mündlich getroffenen Entscheidungen betreffen folgende drei Punkte:

– 1° Approbation und Sanktionierung neuer Formeln und Vorschriften

Die vorgelegten neuen Formeln für die gemäß c. 833 CIC abzulegende Professio fidei und den bei Übernahme eines kirchlichen Amtes oder Dienstes zu leistenden Treueid wurden vom Papst approbiert und sanktioniert. Dabei ist zu beachten, daß die Bezeichnung »neu« in doppeltem Sinn verwendet ist: für die Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist die Formel (nur) neugefaßt worden, sie tritt an die Stelle der Formel von 1967; für die Leistung des Treueids ist eine völlig neue Formel geschaffen worden, da ein derartiger Treueid, der in der ganzen Kirche nach einer einheitlichen Formel zu leisten ist, erst neu eingeführt werden soll.

In gleicher Weise wurden Vorschriften approbiert und sanktioniert, welche die Anwendung der Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid betreffen. Diese Vorschriften werden als in der sogenannten »Notula expositionis« enthalten bezeichnet. Diese »Notula expositionis« heißt in dem amtlich publizierten Text »Nota di presentazione« und ist in italienischer Sprache abgefaßt. Sie erweist sich entsprechend ihrer Selbstbezeichnung als Präsentation der neuen Formeln; sie enthält zugleich die Begründung für die neuen Texte, in welche in verdeckter Weise einschlägige Anweisungen zur Anwendung eingebettet sind. Welches die zur Anwendung der Formeln gehörenden Normen im einzelnen sind, ist im »Rescriptum ex Audientia SS.mi« nicht angegeben. Es kann sich zunächst nur um die Anordnung der Rechtsverbindlichkeit des Textes der beiden Formeln selbst

handeln, die unter Berufung auf c. 833 CIC erfolgt, zum anderen um die Umschreibung des Personenkreises, der den Treueid abzulegen hat, was durch Bezugnahme auf c. 833 nn. 5–8 CIC geschieht, und schließlich um die Festlegung des Zeitpunktes (1. März 1989), zu dem die Vorschriften in Kraft treten sollten.

Die Entscheidungen über Approbation und über Sanktionierung von verbindlichen Texten und Vorschriften gehören zum ersten und zum zweiten Gesetzgebungsstadium. Im ersten Stadium der Festlegung von Inhalt und Wortlaut des Gesetzes⁷⁶ wird in drei Stufen erstens die aus mehreren Möglichkeiten entsprechend der Wertung der Lebensgegebenheiten auszuwählende, sachlich richtige Gesetzesmaterie unter Berücksichtigung von Gesetzeszweck und möglicher Mittel zur Verwirklichung des Gesetzesziels beraten und zweitens die gewählte Lösung inhaltlich und formell bearbeitet sowie drittens der Text in gesetzestechnischer Redaktion genau ausformuliert. Im zweiten Stadium erteilt der Gesetzgeber dem in Inhalt und Wortlaut festgelegten Gesetzestext den Gesetzesbefehl, indem er seine Anordnung sanktioniert, d. h. ihr verbindliche Kraft verleiht, was in der Regel dadurch geschieht, daß der Gesetzgeber die Gesetzesurkunde mit seiner Unterschrift versieht und auf diese Weise durch Unterzeichnung die Gesetzesausfertigung vollzieht.

Die Arbeit des ersten Gesetzgebungsstadiums hat die Kongregation für die Glaubenslehre hinsichtlich aller drei Schritte für die Formeln von Glaubensbekenntnis und Treueid geleistet. Für die dazu gehörenden Rechtsnormen hat die Kongregation mindestens den dritten Schritt, d. h. die gesetzestechnische Redaktion, nicht getan; denn die Vorschriften wurden nicht gesetzestechnisch ausformuliert, sondern nur inhaltlich skizziert, ausgenommen allenfalls die Terminierung des Inkrafttretens. Dem Papst wurde daher ein unter gesetzestechnischem Aspekt unvollständiger und mangelhafter Text zur Approbation vorgelegt.

Der Papst hat in der Audienz vom 1. Juli 1988 durch die Approbation des Textes der Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid das erste Gesetzgebungsstadium abgeschlossen und die dazu gehörenden Vorschriften inhaltlich genehmigt mit dem impliziten Auftrag, den verbindlichen Gesetzestext in sachgemäßer Weise herzustellen.

Der Papst hat zugleich durch die Sanktionierung des Textes der Formeln und des Inhalts der noch auszuformulierenden Vorschriften das zweite Gesetzgebungsstadium mit der Erteilung des Gesetzesbefehls beendet. Er hat das Gesetz allerdings nicht wie sonst üblich durch seine Unterschrift schriftlich ausgefertigt; er hat sich vielmehr mit einer mündlichen Anordnung begnügt.

– 2° Ordnungsgemäße Promulgation der Bestimmungen

Der Papst hat in der Audienz angeordnet, daß die Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid und die dazugehörenden Rechtsnormen ordnungsgemäß (>rite<) in den AAS zu promulgieren sind.

⁷⁶ Vgl. hierzu außer den in Anm. 5 genannten Nachweisen insbesondere Heribert Schmitz, Die Gesetzessystematik des Codex Iuris Canonici Liber I–III, München 1963 (MThStkan 18), 4 f.

Die Promulgation ist das dritte Gesetzgebungsstadium⁷⁷. Sie ist unabdingbar; denn gemäß c. 7 CIC gilt: »Ein Gesetz tritt [erst] ins Dasein, indem es promulgiert wird.« Der vom Papst erteilte ausdrückliche Auftrag zur ordnungsgemäßen Promulgation in den AAS ist von der Kongregation für die Glaubenslehre nicht fehlerfrei erfüllt worden. Ordnungsgemäße Promulgation heißt amtliche Verkündung eines Gesetzes in sachlich wie förmlich einwandfreier Weise. Der Erlaß vom 9. Januar 1989 über »Professio Fidei« und »Iusiurandum Fidelitatis« ist nicht in der notwendigen Form promulgiert worden. Er ist zwar in den AAS amtlich verkündet worden. Was aber die zur Anwendung der Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid notwendigen Rechtsnormen anlangt, ist der Erlaß fehlerhaft. Denn die Rechtsnormen sind nicht als solche ausformuliert, sondern nur in der »Nota di presentazione« versteckt enthalten. Das ist auch insofern ein bemerkenswerter Vorgang, als der oberste kirchliche Gesetzgeber sich gerade erst in den einschlägigen Bestimmungen des CIC von 1983 bemüht hat, entsprechende Hilfen zu geben, indem er eine brauchbare Formtypik für die Rechtsnormen zur Verfügung gestellt hat.

Die Kongregation für die Glaubenslehre hat dadurch, daß sie die in der Audienz vom 1. Juli 1988 getroffene Anordnung des Papstes zur ordnungsgemäßen Promulgation der Vorschriften über Glaubensbekenntnis und Treueid nicht befolgt hat, gegen eine ausdrückliche Weisung des Papstes verstoßen.

– 3° Übersetzung der neuen Formeln

Gemäß dem »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 sind von den Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid Übersetzungen in die Landessprachen anzufertigen; den Bischofskonferenzen wurde aufgetragen, dafür zu sorgen. Die Übersetzungen dürfen erst nach Approbation durch die Kongregation für die Glaubenslehre angewendet werden.

Die Übersetzungsnorm ist den Weisungen angefügt, die als vom Papst selbst angeordnet beschrieben sind. In Form und Inhalt erweist sich diese Vorschrift als Anhängsel. Sie hebt sich einmal von den zuvor aufgeführten Anordnungen des Papstes in der sprachlichen Fassung ab; zum anderen ist sie nicht förmlich in dem Erlaß vom 9. Januar 1989 enthalten. Die in der Weise eines Anhängsels gefaßte Übersetzungsnorm erweckt demnach den Eindruck, als sei sie nicht vom Papst selbst angeordnet, sondern nachträglich hinzugefügt worden.

Man könnte behaupten, der Approbationsvorbehalt zugunsten der Kongregation für die Glaubenslehre sei aus der Klausel des c. 833 pr. CIC »secundum formulam a Sede Apostolica probatam« abzuleiten. Diese Behauptung trifft aber nur teilweise zu, da sich diese Klausel ausschließlich auf die Formel für das Glaubensbekenntnis bezieht. Der Approbationsvorbehalt für die Formel des Treueids läßt sich, ebensowenig wie die Kompetenz zum Erlaß von Normen über den von einem genau definierten Personenkreis zu leistenden Treueid, nicht aus c. 833 CIC ableiten. Wenngleich eine gewisse Analogie zu der

⁷⁷ Vgl. insbesondere den eingehenden Exkurs »Zum Problemkreis der Promulgation und des Promulgationsmodus« bei Lothar Wächter, *Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im Katholischen Kirchenrecht*, St. Ottilien 1989 (MThStkan 43), 320–329.

Vorschrift des c. 380 CIC besteht, nach welcher von jedem Bischof vor der kanonischen Besitzergreifung des ihm übertragenen Amtes das Glaubensbekenntnis abzulegen und ein Treueid zu leisten ist, und zwar nach vom Apostolischen Stuhl gebilligter Formel, kann daraus weder eine Kompetenzzuweisung zum Erlaß entsprechender Normen bezüglich eines von nicht-bischöflichen Amtsträgern zu leistenden Treueids noch ein Approbationsvorbehalt gerade für die Kongregation für der Glaubenslehre erschlossen werden. Gemäß der Kompetenzordnung innerhalb der Römischen Kurie ist für den Treueid bischöflicher Amtsträger die Kongregation für die Bischöfe, für den Treueid nicht-bischöflicher Amtsträger die Kongregation für den Klerus zuständig⁷⁸.

Auch was den Auftrag der Bischofskonferenzen anlangt, die rechtsverbindliche Übersetzung der Formeln für Glaubensbekenntnis und Treueid zu besorgen, handelt es sich um eine neue Norm. Denn die als neu zu qualifizierende Übersetzungsnorm ist weder im CIC noch im Dokument vom 9. Januar 1989 enthalten. Gemäß c. 455 § 1 CIC besitzen die Bischofskonferenzen nur in den Angelegenheiten die Kompetenz, allgemeine Dekrete zu erlassen, in denen das allgemeine Recht es vorschreibt oder eine besondere Anordnung dies bestimmt, die der Apostolische Stuhl aus eigenem Antrieb oder auf Bitten der Konferenz selbst erlassen hat. Zu den im CIC selbst statuierten Angelegenheiten gehört nicht die Kompetenz, für die Übersetzung der Formeln von Glaubensbekenntnis und Treueid zu sorgen. Auch im Dokument vom 9. Januar 1989 war von dieser Kompetenz keine Rede. Die Bischofskonferenz hat vielmehr erst durch die im »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 enthaltene besondere Anordnung des Apostolischen Stuhls gemäß c. 455 § 1 CIC die Kompetenz zugewiesen bekommen, die betreffenden Übersetzungen nicht nur anfertigen zu lassen, sondern sie nach Billigung durch den Apostolischen Stuhl auch rechtsverbindlich zu erlassen. Diese Kompetenz ist ähnlich zu werten wie die Kompetenz zur Herausgabe muttersprachlicher Übersetzungen liturgischer Bücher gemäß c. 838 § 3 CIC, nämlich als allgemeine Normsetzungskompetenz⁷⁹.

Die Zuweisung einer Normsetzungskompetenz an die Bischofskonferenz gemäß c. 455 § 1 CIC durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhls, mitgeteilt in einem »Rescriptum ex Audientia SS.mi«, das zudem in einem Mantelerlaß nachträglich publiziert wird, ist ungewöhnlich. Gleichwohl kann die Normsetzungskompetenz als in zureichender Weise übertragen angesehen werden.

3. Ergebnis

Der Mantelerlaß vom 19. September 1989 dient offensichtlich der Korrektur von Fehlern. Er ist der außergewöhnliche Versuch, mit dem in ihm enthaltenen »Rescriptum ex Audientia SS.mi« vom 1. Juli 1988 auf nicht optimale Weise Fehler des Erlasses vom 9. Januar 1989 behoben werden sollen. Da der Mantelerlaß sich aber nicht selbst als Akt der

⁷⁸ Vgl. Paul VI., Apostolische Konstitution »Regimini Ecclesiae universae« über die Römische Kurie vom 15. August 1967, in: AAS 59, 1967, 885–928; abgedruckt in: Kurienreform, NKD 10, Trier 1967, 62–165, Nr. 49 § 4 und Nr. 68 § 1; Johannes Paul II., Apostolische Konstitution »Pastor bonus« vom 28. Juni 1988, Art. 75, 77 und 93.

⁷⁹ Vgl. Winfried Aymans, Wesensverständnis und Zuständigkeiten der Bischofskonferenz im Codex Iuris Canonici von 1983, in: AfKKR 152, 1983, 46–61, 51 f., 56.

Sanation oder Konvalidation erklärt, kann er nur als einfache Klarstellung mit deklaratorischer Kraft verstanden werden, die sich auf Verbindlichkeit und Rechtskraft des Erlasses vom 9. Januar 1989 bezieht⁸⁰. Der Mantelerlaß hat keine rückwirkende Kraft. Denn gemäß c. 9 CIC kommt einer Rechtsnorm rückwirkende Kraft nur zu, wenn dies in ihr ausdrücklich (»nominatim«) vorgesehen ist⁸¹.

⁸⁰ Vgl. R. Pagé, *Le document sur la profession de foi* 66.

⁸¹ Vgl. zu den Voraussetzungen, unter welchen von dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Rechtsnormen Ausnahmen möglich sind, den Kommentar zu c. 9 CIC von Pio Vito Pinto, in: *Pontificia Università Urbaniana, Commento al Codice di diritto canonico*, a cura di Mons. Pio Vito Pinto, Roma 1985, 9 f.